



Die standesamtliche Trauung

Liebes Brautpaar,

beim Standesamt können Sie die Eheschließung anmelden, zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Standesamtsbezirk einer der Partner seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen können die Partner wählen.

Grundsätzlich sollten beide Partner die Eheschließung gemeinsam anmelden. Ist eine Person aus wichtigem Grund verhindert, so muss der andere Partner eine Beitrittserklärung (erhältlich beim Standesamt) mitbringen.

Voraussetzungen:

Alle dafür benötigten Dokumente müssen vollständig und im Original vorliegen! Fremdsprachige Urkunden müssen grundsätzlich von einem im Inland vereidigten Urkundenübersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Benötigt werden immer, wenn die Partner noch nie verheiratet waren

- gültige Personalausweise oder Reisepässe
- Aufenthaltsbescheinigungen des Einwohnermeldeamtes der Stadt/Gemeinde, in der Sie Ihren Wohnsitz haben
- eine neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister, dass sich bei dem Standesamt befindet, das Ihre Geburt beurkundet hat

Zusätzlich, wenn ein Partner geschieden oder verwitwet ist

- eine neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem beim Standesamt geführten Eheregister der letzten Ehe mit Scheidungsvermerk oder Eintragung des Todes.
- bei im Ausland geschiedener Ehe ist vorab ein persönliches Gespräch wegen möglicher Anerkennungsverfahren notwendig. Bringen Sie hierzu alle Urkunden und rechtskräftige Scheidungsurteile mit vollständiger Übersetzung eines im Inland vereidigten Urkundenübersetzers mit.

Zusätzlich, wenn ein gemeinsames Kind vorhanden ist

- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Kindes, ggf. Nachweis der gemeinsamen Sorge

Zusätzlich, wenn ein Partner minderjährig ist

- Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (zu beantragen beim für den Wohnort zuständigen Familiengericht)

Zusätzlich, wenn ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder Erklärung erworben hat

- Einbürgerung- bzw. Erwerbsurkunde

Zusätzlich wenn ein Partner Heimatvertriebener oder Spätaussiedler ist

- Registrierschein
- Vertriebenenausweis/Spätaussiedlerbescheinigung
- Bescheinigung über Namensklärungen
- Einbürgerungsurkunde



Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet, prüft, ob der Eheschließung ein rechtliches Ehehindernis entgegensteht. Wenn es festgestellt hat, dass kein Ehehindernis besteht und damit die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind, teilt es dies den Eheschließenden mit. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Standesamts an die Eheschließenden kann die Ehe innerhalb von sechs Monaten in jedem Standesamt geschlossen werden.

Tipps zur standesamtlichen Trauung in Deutschland

Trauzeugen benötigt man übrigens keine mehr bei der Trauung, aber der Brauch, sich das JA-Wort vor Zeugen zu geben, ist nach wie vor weit verbreitet. Sie können daher wählen, entweder zwei Trauzeugen, ein Trauzeuge oder eine Trauung ganz ohne Trauzeugen.

Wer darf wen heiraten?

Geschwister, Halbgeschwister und Verwandte in gerader Linie dürfen keine Ehe miteinander eingehen.

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

Wenn Ausländer eine Ehe schließen möchten, ist alles ein wenig aufwändiger. Bei ihnen genügt kein Ledigkeitsnachweis, sondern sie müssen ein so genanntes Ehefähigkeitszeugnis besorgen. Auch eine Scheidung im Ausland muss in Deutschland erst offiziell anerkannt werden, bevor eine erneute Heirat möglich ist.

Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB).

Die Ehegatten können diese Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB).

Der Ehegatten dessen Name nicht EheName geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetz (§1616 BGB) auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der EheName der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Bei der Eheschließung von Ehegatten abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat.

Rechte der Ehepartner

Auch das Erbrecht wird nach der Trauung anders geregelt. Nach dem Tod des Ehepartners hat der Hinterbliebene Anrecht auf das Erbe und auch auf die Rente des Verstorbenen.

Der Ehevertrag

Besondere Absprachen können notariell in einem Ehevertrag festgehalten werden. Durch einen Ehevertrag kann zum Beispiel auch die finanzielle Situation nach einer Scheidung festgelegt werden.

Die Zugewinngemeinschaft

Der klassische Güterstand ist die so genannte Zugewinngemeinschaft, wobei das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen bei einer Scheidung aufgeteilt wird. Der Besitz, den jeder mit in die Ehe eingebracht hat, wird jedoch nicht aufgeteilt.

Steuerliche Vergünstigungen der Ehe

Verheiratete Paare haben auch Anrecht auf eine günstigere Steuerklasse.

Auskunft über rechtliche Formalitäten einholen

Man sollte sich vor der Eheschließung auf jeden Fall auch über die rechtlichen Folgen informieren, damit auch die Formalitäten alle rechtzeitig und vollständig erledigt werden. Umfassende Informationen findet man im Internet oder in entsprechender Literatur. Auch das Finanzamt und der Standesbeamte geben gerne Auskunft.

